

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß §§ 2a, 13 VermAnlG

Bürgerwindpark Süderlügum Erweiterung

WARNHINWEIS: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 12.07.2024, Zahl der Aktualisierungen: 0

1	<p>Art und Bezeichnung der Vermögensanlage</p> <p>Art: Nachrangdarlehen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</p> <p>Bezeichnung: Bürgerwindpark Süderlügum Erweiterung</p>
2	<p>Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage</p> <p>Bürgerwindpark Süderlügum GmbH & Co. KG (Amtsgericht Flensburg, HRA 6472 FL) Sitz der Anbieterin und Emittentin: Gewerbestraße 3, 25923 Süderlügum Geschäftsanschrift der Anbieterin und Emittentin: Dorfstraße 11, 25923 Ellhöft</p> <p>Geschäftstätigkeit der Emittentin</p> <p>Planung und Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von regenerativer Energie im Gebiet der Gemeinde Süderlügum und das Betreiben dieser Anlagen sowie der Verkauf der erzeugten Energie.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</p> <p>Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: www.rhp-green.de, betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, HRB 197306, Amtsgericht München</p>
3	<p>Anlagestrategie</p> <p>Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte zu ermöglichen und aus dessen Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.</p> <p>Anlagepolitik</p> <p>Die Emittentin, zugleich Betreibergesellschaft, investiert in die Errichtung von vier Windenergieanlagen, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage volljährigen und juristischen Personen angeboten wird, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Gemeinde Süderlügum haben oder Anrainer des gesamten Windparkgebiets der Emittentin (im Bereich nördlich des Bürgerwindparks Süderlügum bis zur dänischen Grenze und östlich innerhalb des Bereichs bis zur Straße Uhlenberg (Gemeinde Ellhöft) sowie westlich innerhalb des Bereichs bis zur Eisenbahnlinie Süderlügum-Tondern) sind. Gesellschafter der Emittentin sind für die Vermögensanlage nicht zugelassen. Mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen soll der Erwerb und der wirtschaftliche Betrieb der Anlageobjekte sichergestellt werden, um mit den Einnahmen aus der Veräußerung des erzeugten Stroms die Zins- und Rückzahlungen für die Anleger zu gewährleisten.</p> <p>Anlageobjekte und Realisierungsgrad</p> <p>Anlageobjekte der Vermögensanlage sind vier im bereits bestehenden Bürgerwindpark Süderlügum als Erweiterung zu errichtende Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) jeweils vom Typ Nordex N117/3600 STE des Herstellers Nordex Germany GmbH mit einer Nennleistung von jeweils 3,6 MW und einer Nabenhöhe von jeweils 91 m in der Gemeinde 25923 Süderlügum, Kreis Nordfriesland, Schleswig-Holstein, Deutschland (WEA 22: Flur 1, Flurstück 114, WEA 23: Flur 3, Flurstück 136, WEA 24: Flur 4, Flurstück 5, WEA 25: Flur 4, Flurstück 6, jeweils in der Gemarkung Süderlügum). Die Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen ist für das 3. Quartal 2025 geplant. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden am 21.11.2023 (WEA 22 und 24) und am 21.12.2023 (WEA 23 und WEA 25) vom Landesamt für Umwelt, 24937 Flensburg, erteilt. Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind ebenfalls vertraglich gesichert. Die Einspeisung des zu erzeugenden Stroms soll über das bestehende Umspannwerk Weesby erfolgen. Die Netzanschlusszusage des Netzbetreibers, Schleswig-Holstein Netz AG, liegt vor. Die Flächen für die zu errichtende Kabeltrasse zum Netzverknüpfungspunkt sind vertraglich durch Gestattungsverträge gesichert, zudem wurden Nutzungsrechte für ein am Standort bereits bestehendes Teilstück einer Kabeltrasse erworben. Die erforderlichen Voraussetzungen für den Netzanschluss liegen vor. Die Ertragsprognose für die von den geplanten Windenergieanlagen zu erzeugende Energie beträgt 35.914.000 kWh pro Jahr. Bei der Ausschreibung der Bundesnetzagentur (BNA) für Windenergie an Land am 01.02.2024 erhielt die Emittentin jeweils einen Zuschlag von 7,33 Cent / kWh für die gebotene Leistung von jeweils 3,6 MW. Für die geplanten Windenergieanlagen wurde eine durchschnittliche Standortgüte von 94,6 % ermittelt, woraus sich gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Vergütung für die einzuspeisende Energie von 7,61 Cent / kWh ergibt (Prognose).</p> <p>Die Gesamtkosten des Investitionsvorhabens betragen 23.000.000 € (Prognose). Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage sind die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung der qualifizierten Nachrangdarlehen von 1.500.000 € allein nicht ausreichend. Zur Finanzierung werden zusätzlich Bankdarlehen von 20.000.000 € sowie Eigenkapital von 1.500.000 € eingesetzt.</p> <p>Die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage soll durch die Veräußerung des durch die vier genannten Windenergieanlagen erzeugten Stroms erwirtschaftet werden.</p> <p>Für die Errichtung und den Betrieb der vier Windenergieanlagen hat die Emittentin zum Zeitpunkt des VIBs alle wesentlichen Verträge abgeschlossen (Windenergieanlagenkaufvertrag und Wartungsvertrag mit der Nordex Germany GmbH, Nutzungsverträge für die Windparkflächen, Gestattungsverträge für die Kabeltrasse, Vertrag über Kabelrechte zum Umspannwerk Weesby, Geschäftsbesorgungsvertrag).</p>
4	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</p> <p>Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Nachrangdarlehensgeber individuell mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ist befristet bis zum 30.09.2044. Eine ordentliche Kündigung ist für den Anleger mit einer Frist von einem Monat zum 30.09.2029, 30.09.2034 oder zum 30.09.2039 möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt. Ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht nicht. Ein vorzeitiger Rücktritt seitens der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt.</p> <p>Konditionen der Zinszahlungen und Rückzahlung</p> <p>Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung eine jährliche feste Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 5 % p. a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die feste Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die feste Verzinsung erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen sind jeweils zum 31.12. eines Jahres berechnet und werden zum 15.01. des darauffolgenden Jahres ausbezahlt, erstmals zum 15.01.2025, im letzten Jahr abweichend mit Tilgung des Nachrangdarlehens, je nach Beendigungszeitpunkt also zum 30.09.2029 oder zum 30.09.2034, zum 30.09.2039 oder aber zum 30.09.2044.</p> <p>Zudem erhält der Anleger eine nachgelagerte variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer Mehrerlösbeteiligung. Der variable Zinssatz wird folgendermaßen ermittelt: Sofern die Emittentin eine jährliche Ausschüttung an ihre Kommanditisten von 13 % bis 20 % der Kommanditeinlagen vornimmt, ergibt sich ein variabler Zinssatz von 1 % p. a. Bei Ausschüttungen von mehr als 20 % der Kommanditeinlagen erhöht sich der variable Zinssatz um 1 %-Punkt. Die Mehrerlösbeteiligung ist begrenzt auf maximal 2 % p. a., so dass in Summe maximal 7 % p. a. Zinsen ausbezahlt werden.</p>

	<p>Die variablen Zinsen werden jeweils zum 15.01. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr, jeweils für den Zinszeitraum 01.01. bis 31.12. ausbezahlt, erstmals zum 15.01.2026 und letztmals zum Zeitpunkt der Beendigung der Nachrangdarlehenslaufzeit zum 30.09.2029 oder zum 30.09.2034 oder zum 30.09.2039 oder aber zum 30.09.2044.</p> <p>Vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts erfolgt die Rückzahlung des Nachrangdarlehens innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages, je nachdem, ob das Nachrangdarlehen mit der regulären Laufzeit zum 30.09.2044 oder vorzeitig zum 30.09.2029 oder zum 30.09.2034 oder zum 30.09.2039 endet, spätestens zum 10.10.2044, 10.10.2029, 10.10.2034 oder zum 10.10.2039.</p>
5	<p>Risiken</p> <p>Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko</p> <p>Es besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Zinszahlungen und Rückzahlungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.</p> <p>Risiko aus dem qualifizierten Rangrücktritt</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens nachrangig, das heißt erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht.</p> <p>Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.</p> <p>Geschäftsrisiko und Ausfallrisiko der Emittentin</p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Zudem besteht das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).</p> <p>Risiken aus dem Betrieb der Windenergieanlagen</p> <p>Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen verbunden, die höher ausfallen können als prognostiziert. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer der WEA technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die betreffenden WEA geringere Erträge erbringen als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdung, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der WEA geringer ausfällt als prognostiziert. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p> <p>Fungibilitätsrisiko</p> <p>Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert des ursprünglichen Investitionsbetrages zu erzielen.</p>
	<p>Dauer der Kapitalbindung</p> <p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 30.09.2044. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist lediglich zum 30.09.2029, 30.09.2034 oder 30.09.2039 möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit nicht in der Lage zur Rückzahlung ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.</p>
	<p>Fehlende Einflussnahme des Anlegers</p> <p>Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.</p>
6	<p>Emissionsvolumen</p> <p>Das angebotene Emissionsvolumen für die qualifizierten Nachrangdarlehen umfasst insgesamt maximal 1.500.000 €.</p> <p>Art und Anzahl der Anteile</p> <p>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangige Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Maximalzeichnungssumme für ein Nachrangdarlehen beträgt 25.000 €. Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des Gesamtemissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können maximal 1.500 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7	<p>Verschuldungsgrad</p> <p>Gemäß dem letzten aufgestellten Jahresabschluss (31.12.2023) beträgt das Eigenkapital der Emittentin 11.991.000,00 € und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) 20.131.201,46 €. Entsprechend beträgt der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin 168 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem Eigenkapital der Emittentin an.</p>

8	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</p> <p>Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich Windenergie. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzaufgaben) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windverhältnisse) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergie neutral oder besser entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf die nachgelagerte variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer Mehrerlösbeteiligung. Bei negativen Marktbedingungen kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben und zu einem Totalverlust der Vermögensanlage führen. Zudem kann bei negativen Marktbedingungen die nachgelagerte variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer Mehrerlösbeteiligung entfallen.</p>
9	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Neben dem Erwerbspreis können dem Anleger Kosten entstehen, wenn er bezüglich der Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens externe Berater wie einen Anlageberater oder einen Steuerberater hinzuzieht. Etwaige Kommunikations- und Portokosten hat der Anleger selbst zu tragen. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstige Kosten oder Provisionen an.</p> <p>Der Emittentin entstehen emissionsbedingte Kosten für die Konzeption der Vermögensanlage und die VIB-Erstellung. Diese können nicht beziffert werden. Die emissionsbedingten Kosten der Emittentin für die VIB-Gestattung betragen 805 €. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für die Emittentin die nachfolgend näher bezeichneten Provisionen für die Vermittlung der Vermögensanlage an. Die Kosten werden von der Emittentin aus Eigenmitteln getragen.</p> <p>Leistungen der Emittentin an die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen</p> <p>Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von 1,0 % des Gesamtemissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.</p>
10	<p>Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen</p> <p>Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</p> <p>Die Anlegergruppe umfasst Kunden im Sinne des § 67 WpHG, die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Aufgrund des frühestmöglichen Kündigungstermins der Vermögensanlage zum 30.09.2029 handelt es sich um einen mittelfristigen Anlagehorizont. Sofern der Anleger die Vermögensanlage bis zum geplanten Laufzeitende (30.09.2044) hält, handelt es sich um einen langfristigen Anlagehorizont. Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % des eingesetzten Kapitals ausmachen. Im Hinblick auf das maximale Risiko (Vermögensanlagen-Informationsblatt Seite 2) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe des eingesetzten Kapitals hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können. Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage richtet sich ausschließlich an volljährige und juristische Personen, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Gemeinde Süderlügum haben oder Anrainer des gesamten Windparkgebiets der Emittentin (im Bereich nördlich des Bürgerwindparks Süderlügum bis zur dänischen Grenze und östlich innerhalb des Bereichs bis zur Straße Uhlenberg (Gemeinde Ellhöft) sowie westlich innerhalb des Bereichs bis zur Eisenbahnlinie Süderlügum-Tondern) sind. Gesellschafter der Emittentin sind für die Vermögensanlage nicht zugelassen.</p>
12	<p>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</p> <p>Es handelt sich bei der angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung, so dass Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung entbehrlich sind.</p>
13	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</p> <p>In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.</p>
14	<p>Nichtvorliegen von Nachschusspflichten</p> <p>Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gemäß § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.</p>
15	<p>Identität des Mittelverwendungskontrolleurs</p> <p>Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c Abs. 1 VermAnlG war nicht erforderlich.</p>
16	<p>Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells</p> <p>Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.</p>
17	<p>Hinweise gemäß § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
18	<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Anlageentscheidung des Anlegers: Der Anleger sollte seine Anlagenentscheidung auf die Prüfung des VIBs stützen. Dieses VIB stellt kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.</p> <p>Besteuerung: Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Die Beratung durch einen Steuerberater wird empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.</p> <p>Verfügbarkeit des VIBs: Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.rhp-green.de.</p>
19	<p>Bestätigung des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1</p> <p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>